



A U S G L E I C H S K A S S E / I V - S T E L L E
S C H W Y Z

Eine attraktive Arbeitgeberin

Unternehmenskultur

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ist eine attraktive Arbeitgeberin. Unsere Anstellungsbedingungen schaffen Klarheit für unsere Mitarbeitenden. Gute Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und ein faires Gehalt bilden den Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden wohl fühlen.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit von 42 Stunden im Jahresdurchschnitt wird erreicht durch eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden 35 Minuten und den Bezug von fünf arbeitsfreien Tagen pro Jahr. Ausserdem gelten gleitende Arbeitszeiten mit Kompensationsmöglichkeiten.

Monatslohn

Das Jahressalär wird in 13 Teilen ausbezahlt, sofern vertraglich nichts anderes festgehalten ist. Das 13. Monatssalär wird mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

Familien-/Geburtszulage

Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Familienzulage, wenn sie regelmässig während mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit tätig sind und für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen. Die Familienzulage beträgt:

ab 20 % - 50 % Arbeitspensum	= Fr. 85.00
ab 50 % - 100 % Arbeitspensum	= Fr. 170.00

Mitarbeitende haben Anspruch auf eine einmalige Geburtszulage von Fr. 1'000.00 gemäss Gesetz über die Familienzulage.

Kinder-/Ausbildungszulagen

Eine Kinder- resp. Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 220.00 resp. Fr. 270.00. Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Fr. 220.00) oder bei einer Ausbildung bis zum 25. Altersjahr (Fr. 270.00) ausbezahlt.

Ab einem Jahreseinkommen von Fr. 7'050.00 gibt es eine volle Kinderzulage.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall beträgt im ersten Jahr 100 % und im zweiten Jahr 80 % des Salärs.

Befristetes Arbeitsverhältnis

Mitarbeitende, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt sind, haben bei Krankheit und Unfall einen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von 100 % des Salärs während höchstens eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages.

Unfallversicherung

Versichert sind Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Mitarbeitende, die mindestens acht Stunden pro Woche bei der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz arbeiten, sind auch bei Nichtberufsunfällen versichert. Die NBU-Prämie gehen zu Lasten des Arbeitnehmenden (max. 0.8 %). Der maximal versicherte Lohn beträgt 148'200.--/Jahr.

Ferien

Mitarbeitende haben Anspruch auf folgende Ferientage:

20 Tage (bis zum 49. Altersjahr)

25 Tage (bis zum 59. Altersjahr)

30 Tage (ab dem 60. Altersjahr)

Jugendliche in Ausbildung oder bis zum 20. Altersjahr erhalten 25 Ferientage.

Feiertage

Folgende Feiertage gelten im Kanton Schwyz:

Neujahr, Heilige drei Könige (6.1.), Schmutziger Donnerstag (Nachmittag frei), Josefstag (19.3.), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1.8.), Maria Himmelfahrt (15.8.), Allerheiligen (1.11.), Patroziniumsfest (11.11.), Maria Empfängnis (8.12.), Vorweihnachtstag (Nachmittag frei), Weihnachten, Stephanstag (26.12.), Silvester (Nachmittag frei)

Unbezahlter Urlaub

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz steht unbezahltem Urlaub positiv gegenüber und bewilligt, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist, die Gesuche.

Mutterschaftsurlaub

Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub ohne Salärreduktion. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als zwei Jahre, dann erhält die Mitarbeiterin 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bei 80 % des Salärs.

Dienstaltersgeschenk

Im zehnten Anstellungsjahr erhalten die Mitarbeitenden ein Dienstaltersgeschenk von 3 % des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten fünf Jahre. Jeweils nach fünf weiteren Jahren wird ein um ein Prozent höheres Geschenk ausgerichtet. Das Dienstaltersgeschenk kann auch ganz oder teilweise in Form von Ferien bezogen werden.

Weiterbildung

Den Mitarbeitenden stehen attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Allgemein steht die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz Weiterbildungen positiv gegenüber und bietet finanzielle sowie zeitliche Unterstützungsleistungen.

Halbtaxabonnement

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz vergütet Mitarbeitenden, die mit einem Arbeitspensum von mindestens 50 % und länger als ein Jahr angestellt sind, die Kosten für das Halbtaxabonnement.

Pensionskasse

Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz sind bei der Pensionskasse des Kantons Schwyz versichert. Die Personalvorsorge-Einrichtung wird nach dem Beitragsprimat geführt. Es besteht die Möglichkeit der Frühpensionierung ab dem 59. Altersjahr. Bei einer Pensionierung ab dem 63. Altersjahr erfolgt keine Kürzung des Umwandlungssatzes. Die Beiträge der Mitarbeitenden betragen in Prozent des versicherten Jahresverdienstes:

Im BVG-Alter	Risikobeiträge	Sparbeiträge	Total Beiträge
18-22	1.0 %		1.0 %
23-34	1.0 %	4.0 %	5.0 %
35-44	1.0 %	5.5 %	6.5 %
45-54	1.0 %	7.0 %	8.0 %
55-65	1.0 %	8.0 %	9.0 %

Die Beiträge der Arbeitgeber zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Teuerungsanpassungen und weiterer Aufwendungen betragen 1.0 % des versicherten Jahresverdienstes. Als Sparbeiträge leistet die Arbeitgeberin für alle aktiven Versicherten zwischen 23 und 65 Jahren gesamthaft 9.0 %, so dass die Beitragsbelastung total 10 % des Jahresverdienstes beträgt.

Überbrückungsrente

Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben ab vollendetem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen Pensionsalter Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht maximal einer einfachen AHV-Altersrente.

Weitere Vergünstigungen

Eine aktuelle Auflistung weiterer Mitarbeiter-Vergünstigungen sind im Intranet veröffentlicht.

Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung enthält eine allgemeine Übersicht. Im Einzelfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen.

Weitere Informationen zur Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz finden Sie unter www.aksz.ch. Die Personal- sowie auch die Pensionskassenverordnung sind unter www.sz.ch abrufbar.

Wir stehen Ihnen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstr. 8
Postfach
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 04 69
E-Mail: elvira.devito@aksz.ch